

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.

Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.

**Verordnung
über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen
zum Strassenverkehr
(Verkehrszulassungsverordnung, VZV)**

Änderung vom 3. Juli 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976¹ in der Fassung der Änderung vom 14. Dezember 2018² wird wie folgt geändert:

Art. 1511 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Wer im Jahr 2021 das 18. Altersjahr vollendet und den Lernfahrausweis der Kategorie B in diesem Jahr erwirbt, wird ab dem 18. Geburtstag zur praktischen Führerprüfung zugelassen, auch wenn er den Lernfahrausweis noch nicht während eines Jahres besitzt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 741.51
² AS 2019 191